

gebenen dafür einzustehen, daß kein Mißbrauch mit dem Gase getrieben und daß namentlich keine Verletzungen an den Einrichtungen vorgenommen werden, welche das Entweichen von Gas zur Folge haben könnten. Den Schlüssel zu den Haupthähnen und zu den Gaszählerschränken hat der Consument so zu verwahren, daß kein Unerbener zu demselben gelangen kann.

§ 11. Die Gasanstalten sind jeder Zeit berechtigt, durch ihre Beauftragten sämtliche mit Gaseinrichtungen versehene Räume der Consumenten besichtigen und untersuchen zu lassen, ob den bestehenden Vorschriften wegen des Gasverbrauches allenthalben nachgegangen werde und die Vorrichtungen in Ordnung sind. Es ist daher jeder Consument verbunden, den Beauftragten der Gasanstalten nicht nur den Zutritt hierzu unweigerlich zu gestatten, sondern auch denselben die erforderliche Auskunft zu geben.

§ 12. Zu genauer Wahrnehmung aller vorstehenden Bedingungen und Vorschriften ist jeder Consument dergestalt verpflichtet, daß die Gasanstalten bei Uebertretung oder Verabsäumung irgend eines Punktes befugt sind, ohne vorherige Kündigung und ohne Weiteres das Gas, nach Befinden auf Zeit oder für immer, zu entziehen und den Contract aufzuheben.

§ 13. Sollten die Gasanstalten aus irgend einem Grunde auf kürzere oder längere Zeit behindert sein, die Consumenten mit Gas zu versorgen, so steht den Letzteren irgend ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Unterbrechung weder gegen die Anstalten, noch gegen die Stadtgemeinde zu. Sollten durch den Motoren- oder Maschinenbetrieb Störungen in der Benutzung benachbarter öffentlicher oder privater Gasflammen herbeigeführt werden, so ist der betreffende Consument bei Verlust des Contractes verpflichtet, seinen Betrieb bis auf weitere Anordnungen einzustellen bez. zunächst auf die Tageszeit zu beschränken.

§ 14. Beide Theile nehmen vorstehende Bedingungen und Vorschriften allenthalben gegenseitig als rechtsverbindlichen Contract, mit Vorbehalt einer jedem Theile, jedoch nur schriftlich freistehenden zweimonatlichen Kündigung, unbeschadet der in § 12 vorbehaltenen cassatorischen Klausel und des in § 13 enthaltenen Vorbehalts hiermit bestens an und haben zu dessen Urkunde gegenwärtigen Contract, dessen Stempel der Consument zu tragen hat, in zwei gleichlautenden Exemplaren durch nachstehende Unterschriften vollzogen.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Königliche Kreishauptmannschaft zu Leipzig laut Verordnung vom 10. October cr. auf Grund von § 100s Ziffer 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung bestimmt hat, daß für den Bezirk der Barbier- und Friseur-Zunft zu Leipzig und Umgegend, der Maler- und Lackirer-Zunft für Leipzig und Umgegend, sowie der Gelbgießer-Zunft zu Leipzig, diejenigen Arbeiter, welche ein in diesen Zünften vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die betreffende Zunft fähig sein würden, gleichwohl aber derselben nicht angehören, von Ostern 1886 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Wir bemerken hierzu, daß der Bezirk der Barbier- und Friseur-Zunft, sowie der Maler- und Lackirer-Zunft die Stadt und den Bezirk

der Amtshauptmannschaft Leipzig — was erstere Zunft anlangt, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Zwenkau — umfaßt, sowie, daß der Bezirk der Gelbgießer-Zunft auf die Stadt Leipzig beschränkt ist.

Leipzig, den 3. November 1885.

Bekanntmachung,

die Herstellung und den Vertrieb von Sprengstoffen betreffend.

Indem wir die nachstehende, vom Königl. Ministerium des Innern in Nr. 204 des Dresdener Journals vom Jahre 1885 veröffentlichte „Warnung“ anordnungsgemäß hierdurch zu besonderem Abdruck bringen, nehmen wir Veranlassung, die von uns am 16. März 1885 erlassene, denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung zu wiederholen und von Neuem einzuschärfen.

Leipzig, am 13. November 1885.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Warnung.

Es ist zu bemerken gewesen, daß die Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen, wie sie in dem Reichsgesetze vom 9. Juni 1884 in der dazu gehörigen sächsischen Ausführungs-Verordnung vom 8. August 1884 und in der Verordnung vom 3. November 1879 enthalten sind, nicht so allgemein bekannt geworden sind, wie es zu wünschen wäre und es ist wiederholt vorgekommen, daß Personen lediglich in Folge von Unbekanntheit mit jenen Vorschriften denselben zuwidergehandelt und Strafe verwirkt haben.

Es ist daher Jedem, der mit Sprengstoffen zu verkehren hat, dringend anzurathen, sich über jene Vorschriften genau zu unterrichten. Insbesondere mag aber auf Folgendes aufmerksam gemacht werden:

Mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren, soweit nicht nach Beschaffenheit des Falles höhere Strafen angedroht sind, ist zu bestrafen, wer ohne polizeiliche Erlaubniß Dynamit oder ähnliche Sprengstoffe herstellt, vertreibt, oder auch nur im Besitze hat.

Die polizeiliche Erlaubniß zum Besitze solcher Sprengstoffe enthält nicht zugleich die Erlaubniß zum Vertriebe. Wer daher dergleichen Sprengstoffe, die er mit polizeilicher Erlaubniß sich angeschafft hat, an Andere überlassen will, bedarf dazu, falls er nicht schon im Allgemeinen die Erlaubniß zum Vertriebe hat, einer weiteren polizeilichen Erlaubniß.

Bei gleicher Strafe ist den Händlern mit solchen Sprengstoffen untersagt, dieselben an Personen abzulassen, welche nicht den erforderlichen polizeilichen Erlaubnißschein vorweisen können.

Die Nichtbeachtung der über den Transport, die Versendung und Aufbewahrung von Dynamit und ähnlichen Sprengstoffen ergangenen Vorschriften ist ebenfalls mit der eingangsbemerkten Strafe bedroht.

Die vorstehende Warnung ist in sämtlichen Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 3. November 1885.

Ministerium des Innern.